



Rundschreiben 01 / 2021

Magdeburg, 26. Januar 2021

Agrarstrukturgesetz Sachsen-Anhalt - Erläuterungen zur Positionierung des Bauernverbandes

In der vergangenen Woche hat der Bauernverband Sachsen-Anhalt seine Stellungnahme zum Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes Sachsen-Anhalt (ASG LSA) fristgerecht abgegeben. Diese ist ablehnend formuliert. Gleichzeitig fragen Mitglieder an, weshalb nicht doch der ein oder andere Aspekt des Gesetzentwurfes aufgenommen wurde, da aus ihrer Sicht partiell Regelungsbedarf besteht. Nachstehend erläutern wir ihnen die Vorgehensweise und nehmen Bezug auf den Weg zum Gesetzentwurf. Nach Stand der aktuellen Beratungen wird das ASG nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode verabschiedet.

Im Koalitionsvertrag 2016-2021 der Kenia-Koalition wurde vereinbart, dass ein Agrarstrukturgesetz zu entwickeln ist. Als Grundlage sollte ein Leitbild Landwirtschaft dienen. Dieser Prozess wurde vom MULE angegangen und in diesen hat sich der Bauernverband lange konstruktiv eingebracht. Wir haben dann im Jahr 2018 mit mehreren anderen wirtschaftsgetragenen Verbänden entschieden, aus dem moderierten Leitbildprozess auszusteigen, um uns nicht auf viele Jahre hinaus politisch vereinnahmen zu lassen. Wir unterschreiben, was wir mittragen können, das konnten wir hier nicht. In der Folge brachte das MULE keinen eigenen Gesetzentwurf auf den Weg, es gab ja kein allgemeingültiges Leitbild Landwirtschaft. Der Entwicklungsprozess für ein ASG wurde nun verlagert in die Regierungskoalition auf die zuständigen Agrarsprecher. In inhaltlicher Rückabstimmung mit dem MULE und dem BMEL wurde der vorliegende Gesetzentwurf im November 2020 in den Landtag eingebracht.

Im Dezember 2020 haben wir mit mehreren Verbänden des ländlichen Raums klar Stellung gegen den Gesetzentwurf bezogen und diese Haltung den Regierungsfractionen übermittelt. Unsere allererste Kritik richtete sich gegen das in dem Gesetzentwurf vorhandene Leitbild und die neuen Ziele des ASG. Diese beiden Punkte waren und sind keinerlei Verhandlungsgrundlage für den Bauernverband gewesen, da sie ideologisch untersetzt formuliert sind. Mit der Annahme eines ASG hätten wir diese mitgetragen und wären für die nächste Generation mitverantwortlich gewesen für jedwede Politik eines zuständigen Agrarministeriums. Das kann eine verantwortungsvolle Verbandsführung nicht zulassen.

Nichtsdestotrotz haben wir zugesichert, uns inhaltlich mit dem Gesetzentwurf auseinanderzusetzen, denn nur Nein sagen reicht für den Bauernverband nicht. Wir haben den Gesetzentwurf also auch qualitativ bearbeitet.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Grundsätzliches Vorgehen beim Entwurf des ASG LSA: es soll die bisherigen wesentlichen Inhalte des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes in einem ASG zusammenführen und wesentliche Neuerungen einführen. Für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage ist ein ASG jedoch nicht erforderlich.

Neu im ASG und damit auch prioritäre Ziele sind unter anderem:

- die Versagung der Genehmigung von Grundstückskäufen durch Landwirte, wenn diese 50 Prozent der LN einer Gemarkung zu Pacht und Eigentum besitzen,
- den räumlichen Bezug hinsichtlich der Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken hinsichtlich Landpachtverträgen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung eventuell zu reduzieren. Die gewählten Begriffe können, müssen aber nicht, auf die Gemarkung abstellen,
- die Versagung von Anteilskäufen verbunden mit der finanziellen Abschöpfung von wirtschaftlichen Vorteilen mittels Bußgeldern,
- das ausgebaute Vorkaufsrecht der Landgesellschaft zur Bevorratung von Land im Zusammenhang mit der Aufgabe der bisherigen strengen Zweckbindung an die Verbesserung der Agrarstruktur und
- die Freigrenze der Genehmigungsbedürftigkeit im Grundstücksverkehr von 2 ha auf 5 ha zu erhöhen.

Es besteht verbandsintern Einvernehmen über die Ablehnung der wesentlichen neuen Inhalte, was dann zur Folge haben muss, dass das Gesetzesvorhaben als solches abgelehnt wird.

Mit dieser Haltung wird eine wichtige Verbesserung für Genossen in Agrargenossenschaften aufgegeben, nämlich die Möglichkeit, solange ein Genosse hauptberuflich in der Genossenschaft tätig ist, Land erwerben zu können. Bisher ist das nur unter der Einschränkung über eine eigene Hofstelle zu verfügen zulässig. In der Interessenabwägung steht dieses Interesse gegenüber der Ablehnung der zuvor genannten Ziele des ASG hinten an.

Es wurde die Vorgehensvariante, Wesentliches abzulehnen und Anderes zu unterstützen, verworfen. Damit würden den Befürwortern des Gesetzes Argumente geliefert, dieses zu realisieren, weil dann der Bauernverband z. T. die Notwendigkeit, mindestens aber eine Zweckmäßigkeit eines ASG selbst einräumt. Wichtig ist auch die verbandsinterne Wahrnehmung. Wir dürfen mit unserer Haltung über die grundsätzliche Notwendigkeit eines ASG keinen Raum für Auslegungen lassen. Lehnen wir das Vorhaben nicht unmissverständlich ab, kann der Eindruck einer gewissen Unterstützung entstehen. Spätestens hier greifen dann wieder das Leitbild und die Ziele des ASG.

Die Beziehungen der einzelnen Normen im Entwurf des ASG müssen beachtet werden. Breite Zustimmung findet das Verlangen nach einer konsequenteren Anzeige von Landpachtverträgen. Für sich betrachtet ist das sinnvoll. In einem ASG fördert das jedoch die Versagung der Genehmigung von Pachtverträgen. In einem ASG, in dem der räumliche Bezug hinsichtlich einer schädlichen Anhäufung von landwirtschaftlicher Fläche eventuell von bisher einem Gebiet zu einer Gemarkung hin verändert werden soll, wäre das gravierend nachteilig. Im ersten Anschein könnten Landwirte, die nicht betroffen sind, darin eine Verbesserung ihrer Chancen sehen. Dann muss aber auch eingeschätzt werden, ob Unternehmen, die ihre bisherige angestammte Betriebsfläche in ihrer Gemarkung wegen einer Versagung der Genehmigung des verlängerten Pachtvertrages nicht halten können, mit viel Engagement in Nachbargemarkungen aktiv werden. An einer solchen potenziellen Entwicklung schließt die Frage der Entwicklung der Pachtpreise unter solch einem Szenario an.

Vergeben wir mit der Ablehnung des ASG Chancen für unsere Mitglieder? In einzelnen Fällen ja. Das trifft bei der Versagung des Kaufes von Grundstücken durch einen Landwirt mit einem hohen Anteil an Besitz in seiner Gemarkung zu, wenn ein anderer Landwirt über die Kaufkraft verfügt, diese Flächen zu erwerben. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass die bisherige strenge Zweckbindung der Weitergabe vorerworbenen Landes durch die Landgesellschaft aufgehoben und die Haltefrist von 6 auf 10 Jahre ausgedehnt werden soll und dann die Flächen immer noch für andere Zwecke verwandt werden dürfen. Die Versagung der Genehmigung von Pachtverträgen kann für ein und denselben Unternehmer Chancen und Risiken bergen. Die Chance, an Stelle eines versagten Pachtvertrages selbst pachten zu können und das Risiko, dass auch in seiner Gemarkung sich der Pachtmarkt zuspitzt.

Anteilskäufe sollen einer Genehmigung unterzogen werden, damit eine Versagung zulässig wird. Trotz der Versagung würde die Gültigkeit des Verkaufes fort bestehen. Die Versagung wäre die Rechtsgrundlage für Bußgelder. Damit will der Staat zu ermittelnde wirtschaftliche Vorteile finanziell abschöpfen. Das kann zu Nachteilen für ausscheidende Gesellschafter führen und wird keinem Landwirt nutzen. Anteilskäufe werden in Zukunft nicht vermieden werden können, wenn deren Inhaber keine Familiennachfolger haben. Eine Alternative existiert nicht. Deshalb kann es nicht unterstützt werden, dass unser Land schon bei unterdurchschnittlich großen juristischen Personen ein geltendes Recht einführt, das im Regelfall in Bußgelderhebungen endet. Bestehende Geschäftsanteile kann man nicht beliebig aufteilen und an beliebig fremde Personen verkaufen. Das kann die Stabilität der Betriebe gefährden, weil die Personen in der Lage sein müssen, zusammenzuarbeiten.

Über die vorgesehene 5 ha Freigrenze ohne ein ASG kann in der bereits bestehenden Landesverordnung zum Grundstücksverkehrsgesetz neu entschieden werden. Im Ergebnis der Abwägung des dargestellten Für und Wider eines ASG sind die weit überwiegenden Mitgliederinteressen bei der Ablehnung des ASG festzustellen.

Wir lehnen mit unserer Haltung nicht nur das ASG ab, sondern vermitteln, worin und warum wir weit überwiegend Nachteile in dem Vorhaben sehen und übersehen auch handwerkliche juristische Defizite nicht. Daher kann es nur zielführend sein, keine Zustimmung des Verbandes zu dem Entwurf zu geben und darauf zu setzen, dass dieser nicht mehr zum Tragen kommt.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



RA Edgar Grund
Referent